



WWA Weilheim - Pütrichstraße 15 - 82362 Weilheim
Gemeinde Denklingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
01.07.2021	1-4621-LL113-21779/2021	Bernhard Müller Tel.: +49 (881) 182-129	11.08.2021

Flächennutzungsplan Gemeinde Denklingen 34. Änderung Waldkindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

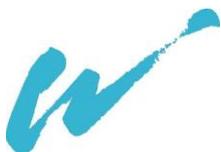
Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten, nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanne Haas



Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise

1.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

1.2 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Nach uns vorliegenden Grundwassergleichenplänen wird der Grundwasserflurabstand von uns grob auf ca. 30 m abgeschätzt. Einwirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben vermutlich nicht zu erwarten sein.

1.3 Altlasten und Bodenschutz

1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden nur sehr untergeordnet berührt, da für den Waldkindergarten vergleichsweise wenige bauliche Maßnahmen bzw. Bodenstörungen erforderlich werden.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) sollten möglichst ortsnahe verwertet werden, z.B. für Pflanzbeete etc.“

1.4 Wasserversorgung

Gemäß Begründung erfolgt kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Wasser zum Geschirrspülen und Hände waschen wird in Kanistern täglich vom Personal mitgebracht.

1.5 Abwasserentsorgung

1.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Entsprechend der Begründung soll die sanitäre Abwasserbeseitigung des Waldkindergartens über mobile Toiletten erfolgen. Genauere Angaben liegen nicht vor. Möglich wäre evt. auch eine Komposttoilette. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich sollte hier erfolgen.

Es gibt zwei mögliche Ausführungsmöglichkeiten einer Komposttoilette: Mit Urinseparierung (Trenntoilette) und ohne Urinseparierung. Wird der Urin separiert, ist dieser am besten einer kommunalen Abwasseranlage zuzuführen. Der feste Toiletteninhalt entspricht einer Mischung aus Fäkalien und Strukturmaterial. Bei größeren Anlagen wird der Inhalt in einem Behälter unterhalb der Toiletteneinrichtung kompostiert, in der Regel wird der Inhalt jedoch entnommen und außerhalb in einer separaten Vorrichtung kompostiert. Der Inhalt von Komposttoiletten ist kein Abwasser. Die Abgabe auf einer kommunalen Kläranlage ist daher nicht möglich.

Bei einer Komposttoilette, die ohne Wasserspülung betrieben wird, fällt kein Abwasser an,

welches behandelt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet wird. Grundsätzlich ist daher keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da keine Gewässerbenutzung stattfindet. Ob für die Errichtung baurechtliche bzw. hygienische Bedenken einer Benutzung der Komposttoilette entgegenstehen oder eine Genehmigung erforderlich machen, wäre mit den zuständigen Stellen am Landratsamt zu klären.

Die Verwertung/Entsorgung der kompostierten Fäkalien erfolgt erfahrungsgemäß oftmals auf dem dazugehörigen Grundstück bzw. über den Hausmüll. Inwieweit dies aus seuchenhygienischen bzw. ab-fallrechtlichen Gründen zulässig ist, wäre mit den zuständigen Behörden zu klären.

Aussagen zur Abwasserbeseitigung des Geschirrspülens und Händewaschens liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Wasser aufgefangen und entsprechend durch das Personal ordnungsgemäß beseitigt wird.

1.5.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da im vorliegenden Fall nur erfreulich geringe Versiegelungen zu erwarten sind und umliegend große Flächen vorhanden sind ist die breitflächige Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sicherlich problemlos möglich.

Vorschlag für Festsetzungen (ggf. für Bebauungsplanverfahren)

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter, wasser- und luftdurchlässige Rasenschotter.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan (ggf. für Bebauungsplan):

„Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Bewässerung von Pflanzen, beispielsweise über Zisternen, wird empfohlen.“

2. Zusammenfassung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.